

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/321
I/32/321

Freigabedatum

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.04.2016

Begründung

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 sowie der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Verwaltung aufgefordert, die Bezirksvertretungen zur 3. Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 zu beteiligen (Session Vorlage Nr. 4113/2015).

Da nach wie vor eine Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 15.03.2016 angestrebt wird, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich, da die nächste reguläre Sitzung der Bezirksvertretung 6 erst am 21.04.2016 stattfindet.

Anlagen

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW empfiehlt die Bezirksvertretung dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt für das zweite Halbjahr 2016 gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 3. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift

Anmerkung:

Der Ort Chorweiler ist vor ca. 40 Jahren neu entstanden. Traditionsvereine und Traditionen sind erst langsam am Entstehen, so dass die Genehmigung über Traditionen noch nicht möglich ist. Das City-Center Chorweiler feiert dieses Jahr sein 40-jähriges Bestehen. Durch dieses 40-jährige Jubiläum kann auf eine Tradition zurückgeblückt werden. Aus diesem Grund sollte der verkaufsoffene Sonntag am 30.10.2016 genehmigt werden.

Die Organisation von Veranstaltungen benötigt unter Umständen sehr lange Vorlaufzeiten (bis zu einem Jahr). Deswegen ist aus unserer Sicht eine kurzfristige Nichtgenehmigung von geplanten Terminen nicht umsetzbar. Aus diesem Grund fragen wir, inwieweit den Organisatoren

ren bereits im Vorfeld signalisiert wurde, dass die Veranstaltungen aufgrund der Gesetzesänderung nicht genehmigungsfähig seien.

10.3.2016
Datum


Unterschrift


Unterschrift


Unterschrift